

Satzung des VE²R Verein Ehemaliger Einbecker Realgymnasiasten / Goetheschüler e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen VE²R Verein Ehemaliger Einbecker Realgymnasiasten / Goetheschüler e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Einbeck

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung und Pflege der Schultradition. Er bemüht sich um den Auf- und Ausbau von Kontakten zwischen ehemaligen und derzeitigen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften der Goetheschule Einbeck.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes können besonders für den Verein engagierte Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Jahresende erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich das Mitglied mit mehr als einem Jahresbetrag im Zahlungsrückstand befindet, nicht mehr erreichbar ist oder wenn es dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt, sich vereinsschädigend verhält oder im Verein Unfrieden stiftet.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang schriftlich die Entscheidung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags freigestellt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Sollte ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode ausscheiden, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder befugt, ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode zu berufen.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von einem Mitglied des Vorstands vertreten.
5. Auf Vorschlag des Vorstands können besonders verdiente ehemalige Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Wahl der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie über Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften zählen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erforderlich macht oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch Anzeige in der Einbecker Morgenpost. Mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Liegt auch insoweit ein Verhinderungsfall vor, wählt die Versammlung eine Versammlungsleitung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins bedarf es abweichend einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Kassenprüferin bzw. einen Kassenprüfer und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Beide dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

2. Die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer, bei Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, prüft am Jahresende in einer ordentlichen Kassenprüfung die Kassenführung, die Wirtschaftsführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins. Über das Ergebnis seiner Prüfung wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet.
3. Außerordentliche Kassenprüfungen sind jederzeit zulässig.

§ 10 Protokollierung

1. Mitgliederversammlungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll muss Art, Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung sowie bei Beschlussfassung das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der neuen Satzungsbestimmung wiederzugeben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Sofern die Mitgliederversammlung davon absieht, Liquidatoren zu bestellen, erfolgt die Liquidation des Vereins durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Vorstands.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Fördererverein der Goetheschule Einbeck e.V.

§ 12 Inkrafttreten

Diese mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.01.2025 beschlossene Satzung ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 07.06.2006 beschlossene Satzung.